

Die Selbsthilfeaktion des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen

Autor(en): **Zürcher, Karl**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **46 (1971)**

Heft 1

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-103970>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Selbsthilfeaktion des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen

1964 stellte unser Verband beim Bundesrat das Begehren um eine Erhöhung des dem «Fonds de roulement» seit 1921 zu Verfügung stehenden Betrages von 200 000 Franken. Der Fonds, welcher vom Schweizerischen Verband für Wohnungswesen verwaltet wird, stellt jungen und finanziell noch schwachen Baugenossenschaften zinslose Darlehen zur Erleichterung der Finanzierung von projektierten Wohnbauten zur Verfügung. Die Darlehen werden in der Grössenordnung von 30 000 Franken bis 50 000 Franken gewährt und müssen durch die den Baukredit gewährenden Bank bei der Hypothekarisierung zurückerstattet werden.

Im Hinblick auf die seit 1921 — dem Jahr, da der Fonds gebildet wurde — eingetretene Bauteuerung und Geldentwertung und der auch vom Bundesrat anerkannten Notwendigkeit der verstärkten Förderung von preisgünstigen, den Einkommensverhältnissen angepassten Wohnungen schien eine Erhöhung des Fondsbetrages durch den Bund um einige hunderttausend Franken gerechtfertigt. Leider aber wurde unserem Ersuchen einmal mehr nicht entsprochen, wohl nicht zuletzt deshalb, weil beim damaligen Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Bundesrat Schaffner, die Meinung herrschte, dass mit den kommenden neuen Massnahmen des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaues, die 1965 mit dem Schlagwort «Aktion Dach über dem Kopf» gestartet wurden, die Wohnungsfrage unseres Landes in absehbarer Zeit gelöst würden.

Nun, wir haben nach diesem für uns unverständlichen Entscheid den Kopf nicht hängen lassen. Viele unserer Mitgliedgenossenschaften haben sich in den folgenden Jahren aktiv an der Aktion «Dach über dem Kopf» beteiligt. Dafür sprechen eine grosse Zahl von neuerschaffenen genossenschaftlichen Wohnbauten in der ganzen Schweiz. Wir wussten aber auch, dass trotz der Aktion «Dach über dem Kopf» die Finanzierung und insbesondere die Restfinanzierung für viele bauwillige Genossenschaften Schwierigkeiten mit sich bringen würden. Dies kam auch bei der stetig wachsenden Zahl von Darlehensgesuchen an den «Fonds de roulement» zum Ausdruck. Da die notwendigen Mittel infolge des ablehnenden Entscheides vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement aber fehlten, mussten eine Reihe von Darlehensgesuchen auf die

lange Bank geschoben oder — mit grossem Bedauern — überhaupt abgelehnt werden.

Bei dieser Situation drängte sich zwangsläufig die Frage nach *Selbsthilfe* in den Vordergrund verschiedener verbandsinterner Diskussionen. 1965 wurde auf Antrag der Sektion Zürich und nach erfolgter Vernehmlassung an einer Konferenz der Sektionsvorstände und der Mitglieder des Zentralvorstandes die Schaffung eines

Solidaritätsfonds zur Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues

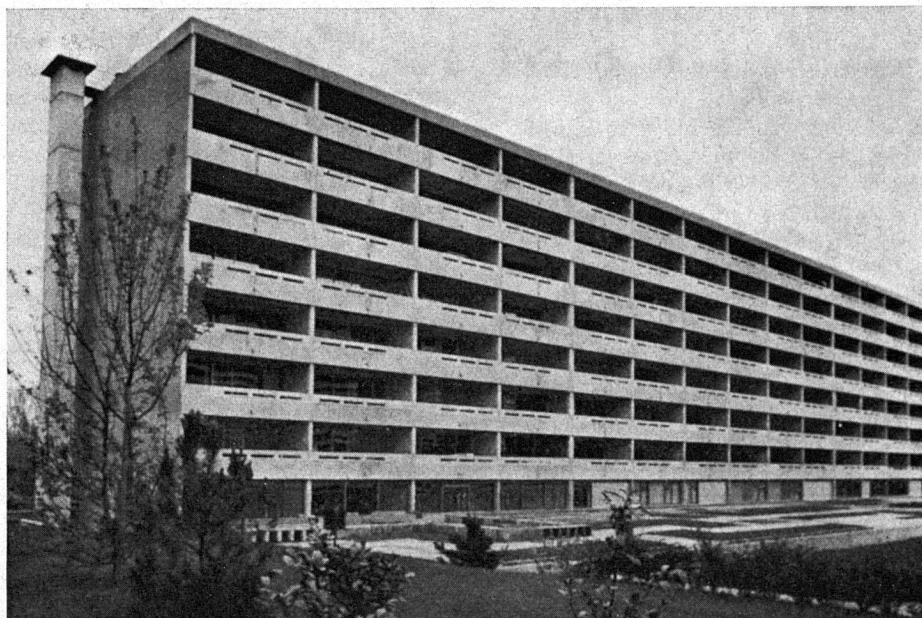
beschlossen. Die Mittel für den Fonds sollen durch die Leistung eines persönlichen Beitrages jedes Mieters einer Genossenschaftswohnung von mindestens 5 Franken pro Jahr geäußert werden. Die Verbandsbehörde war dabei der Meinung, dass dieser bescheidene Solidaritätsbeitrag zur Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues den Mietern von Genossenschaftswohnungen zugemutet werden darf, haben sie doch keine ungerechtfertigten Mietzinsaufschläge oder Kündigungen zu befürchten, indem sie praktisch ein dauerndes Miet- und ein weitgehendes Mitspracherecht besitzen.

Im Februar 1966 gelangten wir erstmals an unsere Mitgliedgenossenschaften mit dem Ersuchen, die Schaffung eines *Solidaritätsfonds* zu unterstützen, und ihre Mitglieder zur Zahlung eines freiwilligen Beitrages von mindestens 5 Franken pro Jahr zu bewegen. Diese Aktion hat innerhalb der Genossen-

schaften an den Generalversammlungen zu verschiedenen Diskussionen geführt; wir freuten uns aber, dass die ersten Zahlungen rasch erfolgten, und Ende 1966 wies sich der Fonds bereits über zirka 200 000 Franken aus, hatte also bereits die Höhe des Fondsbetrages vom «Fonds de roulement» erreicht. Gleichzeitig erfolgten auch die ersten Darlehensgewährungen an Baugenossenschaften in Schaffhausen, Genf und Zug.

Ende des vergangenen Jahres waren es bereits annähernd 900 000 Franken die dem Fonds zur Verfügung standen und in den Jahren von 1966 bis Ende 1970 wurden an 17 Bau- und Wohn-genossenschaften zinslose Darlehen gewährt. In der Zwischenzeit wurden auch bereits die ersten Darlehen zurückbezahlt und konnten so bereits zum zweiten Mal eingesetzt werden. Die Prüfung der Darlehensgesuche, wie auch die Fondsverwaltung brachten für den Verband nicht unerhebliche Mehrarbeit und Kosten, weshalb der Zentralvorstand 1969 beschloss, dass die gewährten Darlehen *ab Wohnungsbezug* bis zur Rückzahlung mit 4 Prozent zu verzinsen seien. Die Darlehensnehmer zeigten für diese Massnahme volles Verständnis. Bei der Darlehensgewährung werden möglichst Gesuche aus allen Sektionen berücksichtigt, wobei aber der Notwendigkeit und Dringlichkeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Inzwischen haben verschiedene Baugenossenschaften die Selbsthilfeaktion intern ausgebaut, um einen eigenen So-



lidaritätsfonds zur Verbilligung von Neubauwohnungen und insbesondere von Wohnungen für Betagte zu errichten. Die Mittel für diesen Fonds werden durch monatliche Beiträge von 5 Franken bis 10 Franken pro Mieter geüfnet, wobei die Mieter von (teuren) Neubauwohnungen, Alterswohnungen und Mieter mit bescheidenem Einkommen von der Beitragsleistung befreit sind. Die Mittel des so geüfneten genossenschaftseigenen Fonds werden für die Verbilligung der eigenen Mieten, wo sich diese aufdrängt, verwendet. 5 Franken pro Wohnung und Jahr werden aber auch von diesen Genossenschaften dem Solidaritätsfonds des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen überwiesen.

Wir wissen, der Solidaritätsfonds könnte noch wirksamer sein, wenn alle Verbandsmitglieder mitmachen würden. Hoffen wir, dass sich an der Aktion 1971 auch jene beteiligen werden, die dies bis heute noch nicht getan haben. All jenen aber, die auch 1970 ihren Beitrag an den Fonds geleistet haben, gilt unser herzlicher Dank.

Unsere Bilder zeigen drei Beispiele von 17 realisierten oder im Bau befindlichen Wohnbauten, die mit Hilfe des Solidaritätsfonds SVW — geüfnet durch schweizerische Bau- und Wohngenossenschaften — erstellt wurden. Es handelt sich der Reihe nach, um eine Überbauung der Société coopérative d'Habitations «Les Ailes» in Genf (98 Wohnungen), um zwei Mehrfamilienhäuser der Baugenossenschaft Freiland, Münsingen (24 Wohnungen) und um eine Grossüberbauung der Neuen Baugenossenschaft Rüti (im Bau begriffen 90 Wohnungen, im Endausbau 190 Wohnungen).

Voranzeigen

Nachfolgend machen wir unsere Leser auf wichtige Verbandsveranstaltungen aufmerksam und bitten die Verbandsmitglieder, die entsprechenden Daten zu reservieren.

Jahrestagung 1971

Die Jahrestagung und Delegiertenversammlung 1971 des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen findet am 19. und 20. Juni in Interlaken statt.

Generalversammlung der Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft schweizerischer Bau- und Wohngenossenschaften

Am gleichen Wochenende, am Samstag, dem 19. Juni, findet auch die Generalversammlung der obenerwähnten Institution statt.

Ferner möchten wir unsere Leser auf eine weitere interessante Veranstaltung hinweisen:

Informationstagung der Forschungskommission Wohnungsbau

Samstag, 27. Februar 1971, an der HTL Brugg-Windisch

Thema: Masskoordination im Wohnungsbau. Referent: Hans Litz, dipl. Architekt SIA, Benglen-Fällanden.

Anfragen betreffend diese Tagung sind zu richten an das Technische Büro der Forschungskommission Wohnungsbau (FKW), Laupenstrasse 45, 3000 Bern 10, Telefon 031 / 25 05 41.

